

Satzung des Heimatvereins Hüls e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19. September 1995
und geändert von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2024

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Hüls e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Krefeld-Hüls.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, u. a. die Erforschung, Erhaltung und Pflege wertvollen heimatlichen Kulturgutes, das Mitwirken bei den Bemühungen um Stadtbild- und Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz und die Beratung und Mithilfe bei den Anliegen von Nachbarschaften und sonstigen Vereinigungen, soweit sie der Heimatpflege dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelpersonen,
2. Industrie- und Handelsfirmen,
3. Vereine,
4. juristische Personen und Körperschaften.

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende die Satzung als für ihn bindend an.

Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Bei Ausschluss steht dem Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder gemäß § 3.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder und unter Angabe des Zweckes und der Gründe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, und zwar durch Veröffentlichung in den „Hülser Mitteilungen“ oder schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Post- oder Email-Anschrift. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein durch die Versammlung zu benennendes Mitglied zu unterzeichnen haben.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Berichte über die Rechnungslegung und der Kassenprüfer,

2. Wahl der beiden Kassenprüfer,
3. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. Berufung von Beiratsmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
7. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
8. Entscheidung über Mitgliedsbeschwerde bei Ausschluss,
9. Satzungsänderung,
10. Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- sein Stellvertreter,
- der Schriftführer und
- der Kassenwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem bis zu 3 Beisitzer an. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein; rechtsverbindliche Erklärungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.

Er Vorstand bleibt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung des Vereinszweckes,
2. Führung der Geschäfte des Vereins und Verwaltung seines Vermögens,
3. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

4. Vorschlagsrecht für die Berufung von Beiratsmitgliedern,
5. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, u. a. durch Fertigung des Geschäfts- und Kassenberichtes.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch 3/4-Mehrheitsbeschluss der hierzu gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 11 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Krefeld oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke im Stadtteil Hüls im Sinne die Vereinsziele zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 13 Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Satzung

Soweit die Satzung eine Regelung im Einzelnen nicht trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung.